

7. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie zur Tagespflege in der Stadt Markranstädt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2017 nachfolgende 7. Änderung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie zur Tagespflege in der Stadt Markranstädt beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 (Höhe der Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge wird in der Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie für die Tagespflege der Stadt Markranstädt festgesetzt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

§ 2

Die Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 wird geändert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Anlage 1 des § 4 Abs. 2 der 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie zur Tagespflege in der Stadt Markranstädt vom 01.10.2015 tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

Markranstädt, den 03.11.2017

- Siegel -

Spiske
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eiternbeiträge der Stadt Markranstädt

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung vom:

2016

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15, Abs. 1,2,3, 5

gültig ab 01.01.2018

KINDER- KRIPPE	Familien						Alleinerziehende					
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	
1. Kind	249,81	227,10	204,39	136,26	102,20		224,83	204,39	183,95	122,63	91,98	
2. Kind	149,89	136,26	122,63	81,76	61,32		134,90	122,63	110,37	73,58	55,19	
3. Kind	49,96	45,42	40,88	27,25	20,44		44,97	40,88	36,79	24,53	18,40	

KINDER- GARTEN	Familien						Alleinerziehende					
	bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	
1. Kind	160,78	146,17	131,55	87,70	65,78		144,71	131,55	118,40	78,93	59,20	
2. Kind	96,47	87,70	78,93	52,62	39,47		86,82	78,93	71,04	47,36	35,52	
3. Kind	32,16	29,23	26,31	17,54	13,16		28,94	26,31	23,68	15,79	11,84	

HORT	Familien						Alleinerziehende					
	bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 3 Std.		bis 9 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 3 Std.	
1. Kind	107,48	83,59	71,65	59,71	35,83		96,73	75,23	64,49	53,74	32,24	
2. Kind	64,49	50,16	42,99	35,83	21,50		58,04	45,14	38,69	32,24	19,35	
3. Kind	21,50	16,72	14,33	11,94	7,17		19,35	15,05	12,90	10,75	6,45	

Rechtsgrundlage: SächsKitaG § 15 Abs. 4 - Kosten für zusätzliche Angebote/Gastkinder